

## RA Dr. Christian Halm



Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für  
Versicherungsrecht

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht

Lehrbeauftragter für  
Agrarrecht an der Uni  
Hohenheim

Agrarmediator

**LKW - Sachverständige**

**Der Anwalt als Feind des  
Sachverständigen  
oder  
wie werden Gutachten und Gutachter  
erfolgreich angegriffen**



I.

Wann kann ein gerichtliches Gutachten  
nicht verwertet werden

VG München, Urteil vom 26.07.2016 Az M 5 K 5658

Ein Sachverständigengutachten ist dann nicht verwertbar, wenn es

- unvollständig,
- widersprüchlich oder
- aus anderen Gründen nicht überzeugend ist

VG München, Urteil vom 26.07.2016 Az M 5 K 5658

Das ist der Fall, wenn:

- wenn das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht,
- wenn der Sachverständige erkennbar nicht über die notwendige Sachkunde verfügt oder
- Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen,
- wenn sich durch neuen entscheidungserheblichem Sachvortrag der Beteiligten oder

## VG München, Urteil vom 26.07.2016 Az M 5 K 5658

- wenn durch eigene Ermittlungstätigkeit des Gerichts die Bedeutung der vom Sachverständigen zu klärenden Fragen verändert haben,
- wenn ein anderer SV über neue und überlegenere Forschungsmittel oder über größere Erfahrung verfügt, oder
- wenn das Beweisergebnis durch substantiierten Vortrag eines der Beteiligten oder durch Eigenüberlegungen des Gerichts ernsthaft erschüttert wird oder
- sonstige Verfahrensfehler bei Erstellung des Gutachtens festzustellen sind, die sich auf das Ergebnis auswirken.

Die  
Pflichten des Sachverständigen  
oder  
was alles schief gehen kann



## Loveparade Duisburg: 21 Tote – 10 Angeklagte

LG Duisburg, Beschluss vom 30.03.2016, Az 35 KLS -112 Js 23/11 - 5/14

Einen Sachverständigen treffen im Vorfeld, bei und nach der Gutachtenerstattung diverse Pflichten. Dabei handelt es sich insbesondere um:

LG Duisburg, Beschluss vom 30.03.2016, Az 35 KLS -112 Js 23/11 - 5/14

- Die Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität,
- die Pflicht zur persönlichen Gutachtenerstattung,
- die Pflicht zur Offenlegung der Heranziehung von Hilfskräften für unterstützende Vorbereitungsarbeiten und die Pflicht zur verantwortlichen Überwachung dieser Hilfskräfte,
- die Pflicht zur sorgfältigen Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der fachlichen Beurteilung,

LG Duisburg, Beschluss vom 30.03.2016, Az 35 KLS -112 Js 23/11 - 5/14

- die Pflicht zur Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik,
- die Pflicht zur nachvollziehbaren Begründung gefundener Ergebnisse,
- die Pflicht zur Gewissenhaftigkeit und zur Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen sowie
- die Schweigepflicht.

LG Duisburg, Beschluss vom 30.03.2016, Az 35 KLS -112 Js 23/11 - 5/14

Eine Verletzung dieser grundlegenden Pflichten kann zur Unverwertbarkeit der Ausführungen des Sachverständigen führen. Dies ist vorliegend aufgrund der Art und des Gewichts der Verstöße gegen grundlegende Gutachterpflichten durch Prof. Dr. T der Fall:

LG Duisburg, Beschluss vom 30.03.2016, Az 35 KLS -112 Js 23/11 - 5/14

Prof. Dr. T verletzte seine Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität, indem er sich in einem von ihm gehaltenen und auf seiner Homepage (bis zu dessen Entfernung) abrufbarem Vortrag sowie in seinem Fachbuch speziell zu konkreten Fehlern bei der Planung und Genehmigung der Loveparade 2010 sowie den (vermeintlich) am Veranstaltungstag vorliegenden Gegebenheiten unsachlich äußerte. Diese Äußerungen lassen wiederum aufgrund ihres Inhalts und ihrer Vielzahl Rückschlüsse auf eine innere Haltung zu, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Angeschuldigten störend beeinflussen kann.

LG Duisburg, Beschluss vom 30.03.2016, Az 35 KLS -112 Js 23/11 - 5/14

Denn Prof. Dr. T behauptet nicht nur in seinem Vortrag bei der Planung der Loveparade seien Daten (Planzahlen zu Besucherströmen) "manipuliert" worden und "einfache Mathematik" oder gar "einfachste Mathematik" bzw. "Mathematik für Anfänger" nicht angewendet worden, die sein Sohn im Alter von vier Jahren bereits beherrscht habe. Auch in seinem Fachbuch äußert er an verschiedenen Stellen, einfache mathematische Rechenwege seien von den "Teams, die die Veranstaltung geplant und genehmigt haben", nicht beachtet worden.

LG Duisburg, Beschluss vom 30.03.2016, Az 35 KLS -112 Js 23/11 - 5/14

Darüber hinaus legt er sich in seinem Vortrag auch auf konkrete Besucherzahlen bei der Loveparade 2010 in Duisburg fest, obwohl er solche konkreten Zahlen tatsächlich nicht (auch nicht schätzungsweise) nennen kann, sondern sie - wie er allerdings nicht kenntlich macht und nur auf Nachfrage mitteilt - nur als "zur Veranschaulichung des Problems" genannte Zahlen verstanden wissen will. Prof. Dr. T schildert schließlich in diesem Vortrag auf der Basis dieser nicht tatsächlich ermittelten, sondern lediglich "gegriffenen" Zahlen ein - in dieser Form tatsächlich nicht ermitteltes - "Überfüllungsszenario". Dies lässt für einen vernünftigen Angeschuldigten eine Beeinträchtigung der Neutralität von Prof. Dr. T ihm gegenüber besorgen.



LG Duisburg, Beschluss vom 30.03.2016, Az 35 KLS -112 Js 23/11 - 5/14

Daneben legt Prof. Dr. T sich in den Vorträgen sowie in seinem Fachbuch konkret und fallbezogen bereits darauf fest, dass "Planungsfehler, Genehmigungsfehler und betriebliche Fehler" gemacht wurden und die "Diskrepanz zwischen dem Fassungsvermögen (Fläche) eines Raums und der Anzahl von Menschen ( ... ), die versuchen in diesen Raum zu gelangen", zu den Verletzungen/Todesfällen bei der Loveparade führten.

Dies führt zu der weiteren Besorgnis, Prof. Dr. T könne von dieser Einschätzung auch im Falle sich in einer etwaigen Hauptverhandlung ergebender anderer bzw. weiterer Erkenntnisse aufgrund seiner bereits getätigten und für eine breite Öffentlichkeit zugänglichen Äußerungen nicht abrücken.

LG Duisburg, Beschluss vom 30.03.2016, Az 35 KLS -112 Js 23/11 - 5/14

Denn ein solches Abrücken von seiner bereits öffentlich kundgemachten Position könnte für ihn mit einem - jedenfalls zu besorgenden - Ansehensverlust einhergehen und daher seiner Neigung, auch anderen Erkenntnissen offen gegenüberzustehen, abträglich sein. So leitet er gerade aus seinem Einsatz als Sachverständiger anlässlich der Loveparade in Duisburg in seinem Fachbuch eine besondere Reputation her ("WARUM SIE UNS ZUHÖREN SOLLTEN?").

LG Duisburg, Beschluss vom 30.03.2016, Az 35 KLS -112 Js 23/11 - 5/14

Hinzu kommt, dass die Gesamtumstände der Gutachtenerstellung weitere Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität von Prof. Dr. T wecken. Prof. Dr. T ging davon aus, nicht eigenverantwortlich als unabhängiger Sachverständiger, sondern als Angestellter der Buckinghamshire New University bzw. des weltweit tätigen Sicherheitsunternehmens G4S das Gutachten zu erstellen. Er ließ deshalb die Herangehensweise für sein Gutachten durch die Universität bzw. G4S (fremd-)bestimmen, räumte Repräsentanten der Universität bzw. der Haftpflichtversicherung Änderungsbefugnisse ein, die diese auch wahrnahmen, "um sicherzustellen, dass weder der Ruf der Universität noch der von G4S leidet", und legte ihnen das Gutachten zur "QA" (Qualitätssicherung) sowie Gutachteninhalte "zur abschließenden Genehmigung" vor, womit er ihnen die Letztverantwortlichkeit (auch) für den Inhalt des Gutachtens übertrug.

LG Duisburg, Beschluss vom 30.03.2016, Az 35 KLS -112 Js 23/11 - 5/14

Überdies beauftragte Prof. Dr. T bei der Gutachtenerstellung Hilfskräfte , deren Aufgabenerfüllung er mangels eigener deutscher Sprachkenntnisse nicht überprüfen konnte, mit der Auswahl der der Begutachtung zugrunde gelegten Dokumente, so dass er für die Auswahl der Dokumente nicht die Verantwortung übernehmen kann.

LG Duisburg, Beschluss vom 30.03.2016, Az 35 KLS -112 Js 23/11 - 5/14

Schließlich verstieß er gegen seine Verschwiegenheitspflicht, indem er sich in seinen Vorträgen und seinem Fachbuch zu dem von ihm begutachteten Thema äußerte und dabei Inhalte seines Gutachtens benutzte sowie Informationen, die Akteninhalt waren, darstellte und öffentlich kommentierte. Zusammen mit seinen unsachlichen Äußerungen sowie der öffentlichen Festlegung auf bestimmte Ursachen für die Ereignisse bei der Loveparade 2010, die jeweils schon für sich allein diese Besorgnis begründen, rechtfertigen auch diese Umstände die Besorgnis der Befangenheit.

# Der Gesetzeswortlaut

### **§ 406 ZPO Ablehnung eines Sachverständigen**

*(1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.*

*(2) Der Ablehnungsantrag ist bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor seiner Vernehmung zu stellen, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.*

*(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden.*

*(4) Die Entscheidung ergeht von dem im zweiten Absatz bezeichneten Gericht oder Richter durch Beschluss.*

*(5) Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den sie für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.*



## **§ 41 ZPO Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes**

*Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:*

- 1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;*
- 2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;*
- 2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;*

- 3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;*
- 4. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;*
- 5. In Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;*

- 6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt;*
- 7. in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird;*
- 8. in Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.*

# Aktuelle Rechtsprechung zur Befangenheit

# Allgemeine Grundsätze

## BGH, Beschluss vom 10.01.2017, VI ZB 31/16

Ein Sachverständiger kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Es muss sich dabei um Tatsachen oder Umstände handeln, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber.

LG Koblenz, Beschluss vom 29.08.2016, Az 16 O 309/12

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist oder das Gericht Zweifel an seiner Unparteilichkeit hat. Entscheidend ist allein, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach der Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen zu zweifeln. Es müssen also tatsächliche Umstände vorliegen, die ein auch nur subjektives Misstrauen der Partei in die Unparteilichkeit des Sachverständigen vernünftigerweise rechtfertigen können.

Thüringer OLG, Beschluss vom 22.08.2016, Az 6 W 66/16

Befangenheit meint eine unsachliche innere Einstellung zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens.

Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus, um berechtigten Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Sachverständigen aufkommen lassen.



# Das Verhältnis zwischen Richter und Sachverständigen

OLG Hamm, Beschluss vom 13.06.2016, Az 32 W 7/16

Ein Richter ist nicht deswegen befangen, weil er einem beauftragten Sachverständigen nicht Abschriften aller Schriftsätze der Parteien zuleitet. Gem. § 404a Abs. 1 ZPO obliegt es dem Gericht, Art und Umfang der Sachverständigentätigkeit zu bestimmen. Hierzu gehört die Befugnis des Richters festzulegen, ob dem Sachverständigen Abschriften eines Schriftsatzes zuzuleiten sind. Ein Richter ist auch nicht deswegen befangen, weil er die Parteien nicht über sämtliche Kontakte des Gerichts zum Sachverständigen unterrichtet.

## OLG Hamm, Beschluss vom 13.06.2016, Az 32 W 7/16

Gem. § 404a Abs. 5 ZPO sind den Parteien die dem Sachverständigen erteilte Weisungen mitzuteilen. Die Vorschrift verpflichtet das Gericht nicht dazu, die Parteien über alle Kontakte zum Sachverständigen zu informieren. Der Sachverständige ist weisungsgebundener Berater des Gerichts, so dass in seinem Verhältnis zum Gericht keine Unabhängigkeit zu wahren ist. Um dem Anschein einer Befangenheit des Sachverständigen und/oder des Gerichts vorzubeugen, kann es aber hilfreich sein, wenn das Gericht nicht nur erteilte Weisungen, sondern auch andere Kommunikationsinhalte mit dem Sachverständigen in den Akten dokumentiert und die Parteien jedenfalls auf Nachfrage offenbart.

1.

Befangenheit bei vorherigem Gutachten  
für eine Partei

## BGH, Beschluss vom 10.01.2017, VI ZB 31/16

Ein Ablehnungsgrund liegt in der Regel vor, wenn der SV in derselben Sache für eine Prozesspartei oder deren Versicherer bereits ein Privatgutachten erstattet hat

Hat der SV für einen nicht unmittelbar oder mittelbar am Rechtsstreit beteiligten Dritten ein entgeltliches Privatgutachten zu einem gleichartigen Sachverhalt erstattet, gilt nach den BGH folgendes:

## BGH, Beschluss vom 10.01.2017, VI ZB 31/16

Der SV ist befangen. Zwar hat ein öffentlich bestellter und vereidigter SV auch Privatgutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Trotz dieser objektiven Pflichtenlage ist vom Standpunkt des Ablehnenden die Befürchtung, der Gutachter könnte sich jedenfalls in Zweifelsfällen und auf der Grundlage der Angaben seines Auftraggebers für ein diesem günstiges Ergebnis entscheiden, nicht als unvernünftig von der Hand zu weisen.

## BGH, Beschluss vom 10.01.2017, VI ZB 31/16

Es steht bei vernünftiger Betrachtung aus Sicht des Ablehnenden die Befürchtung im Raum, der SV werde nicht geneigt sein, bei der gerichtlich angeordneten Begutachtung von seinem früheren Privatgutachten abzuweichen oder sich gar in Widerspruch zu diesem zu setzen. Zwar kann von einem SV erwartet werden, dass er bereit ist, seine zuvor gewonnene Überzeugung zu überprüfen und, wenn nötig, zu korrigieren. Aus diesem Grund ist die Ablehnung eines gerichtlich beauftragten SV, der in einem anderen Verfahren ebenfalls als Gerichtssachverständiger ein Gutachten erstattet hat, nicht gerechtfertigt.

## BGH, Beschluss vom 10.01.2017, VI ZB 31/16

Anders als im Falle seiner gerichtlichen Beauftragung ist der SV aber im Falle seiner Beauftragung mit einem Privatgutachten mit einer der an der jeweiligen Streitigkeit beteiligten Personen vertraglich verbunden. Beurteilt er den Sachverhalt, der Gegenstand des Privatgutachtens war, später anders, so setzt er sich möglicherweise dem - gleich ob berechtigten oder unberechtigten - Vorwurf seines Auftraggebers aus, das Privatgutachten nicht ordnungsgemäß erstattet oder sonstige vertragliche Pflichten verletzt zu haben.

▪



## BGH, Beschluss vom 10.01.2017, VI ZB 31/16

Diesem Vorwurf seines Auftraggebers kann er sich auch dann ausgesetzt sehen, wenn an der Streitigkeit, in der er später als Gerichtssachverständiger tätig wird, andere Personen beteiligt sind, es aber um einen gleichartigen Sachverhalt und eine gleichartige Fragestellung geht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Interessen der jeweiligen Parteien in beiden Fällen in gleicher Weise kollidieren. Die Möglichkeit eines Konflikts des SV zwischen Rücksichtnahme auf den früheren Auftraggeber und der Pflicht zu einer von der früheren Begutachtung losgelösten, objektiven Gutachtenerstattung im Auftrag des Gerichts ist geeignet, das Vertrauen des Ablehnenden in eine unvoreingenommenen Gutachtenerstattung zu beeinträchtigen.

Wer also beispielsweise für die Fa. Bayer ein Gutachten erstellt hat, um die Schäden von Luna-Privileg in den Weinbergen 2015 zu untersuchen, ist als gerichtlicher Sachverständiger befangen.

## BGH, Beschluss vom 10.01.2017, VI ZB 31/16

Ist der Sachverhalt gleichartig, so wird die damit begründete Besorgnis der Befangenheit nicht dadurch in Frage gestellt, dass nicht viele Sachverständige für das betroffene Sachgebiet zur Verfügung stehen und das Verhalten der Beklagten für den erhöhten Bedarf an Gutachten womöglich mit ursächlich war.

# Die Vorbefaftheit im Verwaltungsverfahren

VG München, Urteil vom 14.07.2016, Az M 12 K 13.2743

Die im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten stellen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässige Beweismittel dar, sofern sie inhaltlich und nach der Person des SV den Anforderungen entsprechen, die an ein gerichtliches Gutachten zu stellen sind.

Die von einer Verwaltungsbehörde bestellten Gutachter sind grundsätzlich als objektiv urteilende Gehilfen der das öffentliche Interesse wahrenen Verwaltungsbehörde und nicht als parteiische SV anzusehen.

## Bay VHG, Beschluss vom 14.09.2016, Az. 21 C 16.481

Der Umstand, dass der Ingenieur für Waffentechnik während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu dem genannten Beweisthema ein behördliches Gutachten erstellt hat, vermag als solcher nicht die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, wenn das Verwaltungsgericht ihn nunmehr auch als Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren heranzieht. Die Klägerin begründet die fehlende Unvoreingenommenheit des Herrn S... im Wesentlichen damit, dass Herr S... kein vom Verwaltungsgericht ausgewählter unabhängiger Sachverständiger sei, sondern bereits von der Beklagten beauftragt und damit „parteiisch“ sei.

## Bay VHG, Beschluss vom 14.09.2016, Az. 21 C 16.481

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann das Verwaltungsgericht einen Sachverständigen, der bereits im Verwaltungsverfahren tätig geworden war, auch ausdrücklich zum gerichtlichen Sachverständigen bestellen. Das gleiche muss für den Fall gelten, dass das behördliche Gutachten erst während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eingeholt worden ist. Allerdings wird ein Gericht, das in dieser Weise verfährt, besondere Sorgfalt bei der ihm obliegenden Beweisermittlung und Beweiswürdigung zu üben haben. Der Sachverständige muss weisungsfrei sein.

2.

Befangenheit bei Beteiligung des  
Sachverständigen an einem früheren Verfahren  
der außergerichtlichen Konfliktbeilegung



BGH , Beschluss vom 13.12.2016, Az. VI ZB 1/16

Ein SV kann als befangen (§ 406 Abs. 1 Satz 1, § 41 Nr. 8 ZPO) abgelehnt werden, wenn er in derselben Sache in einem Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, als SV mitgewirkt hat.

## BGH , Beschluss vom 13.12.2016, Az. VI ZB 1/16

Die Vorschrift dient ausweislich der BT-Drucks. 17/5335 der Gewährleistung einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre im Mediations- bzw. sonstigen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Diese wird gefährdet, wenn die Parteien befürchten müssten, dass Richterinnen und Richter die ihnen in diesem Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen später ihrer (streitigen) Entscheidung zugrunde legen. Eine jedenfalls ähnliche Gefahr besteht, wenn die Beteiligten befürchten müssten, "ihrem" SV in einem späteren gerichtlichen Verfahren erneut zu begegnen.

# 3.

## Das Obergutachten

## OLG München, Urteil vom 18.01.2017, Az. 3 U 5039/13

Soweit die Beklagte moniert, es müsste ein Obergutachten erholt werden, weil der SV widersprüchliche Angaben gemacht habe, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen.

Der Senat hegt ungeachtet der Kritik und der massiven Angriffe der Beklagten gegen den SV keine Zweifel an der Belastbarkeit von dessen Bekundungen. Der SV hat in mehreren sich über einen langen Zeitraum erstreckenden Anhörungen durch den Senat im Kern die gleichen Feststellungen getroffen wie im Verfahren vor dem Landgericht. Seine Antworten waren ungeachtet der Schärfe der schriftsätzlich und auch mündlich vorgebrachten Vorhaltungen betont sachlich und höflich, sie zeichneten sich auch durch Aktenkenntnis aus.

OLG München, Urteil vom 18.01.2017, Az. 3 U 5039/13

Der SV hat seine Feststellungen selbstkritisch reflektiert und dem Senat nachvollziehbar erläutert, auf welcher Grundlage er zu diesen gelangte. Auch wenn der SV Professor an einer Universitätsklinik ist, hat er stets deutlich gemacht, dass der hier anzulegende Prüfungsmaßstab nicht der Standard an einem Institut für Maximalversorgung, sondern der Standard für einen niedergelassenen Zahnarzt ist und die Unterscheidung auch am konkreten Fall verdeutlicht. Eine Ergebnisorientiertheit konnte der Senat beim SV nicht feststellen.

OLG München, Urteil vom 18.01.2017, Az. 3 U 5039/13

Der SV hat sich auch mit dem von der Beklagten beigebrachten Privatgutachten kritisch auseinandergesetzt und für den Senat nachvollziehbar dargestellt, warum er die dort gegen sein Gutachten erhobene Kritik für nicht durchgreifend erachtet.

4.

## Frist für einen Befangenheitsantrag

OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.11.2016, Az: 8 W 68/16

Die sofortige Beschwerde ist binnen der Notfrist von 2 Wochen gem. § 569 Abs. 1 ZPO einzulegen.

Ergibt sich die Befangenheit aus dem Gutachten selbst, läuft die Rechtsmittelfrist zusammen mit der Frist zur Stellungnahme zu dem Gutachten ab, die auch verlängerbar ist. Dies gilt aber nur, wenn sich der Ablehnungsgrund erst aus dem Inhalt des schriftlichen Gutachtens ergibt und die Partei sich deshalb zunächst mit dem Inhalt dieses Gutachtens auseinandersetzen musste.



9.

## Zeitpunkt des Befangenheitsantrags

Bay VHG, Beschluss vom 14.09.2016, Az. 21 C 16.481

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Ablehnungsantrags ist daher u.a., dass der Sachverständige im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ernannt ist. Ist die Ernennung noch nicht erfolgt, kann ein Sachverständiger nicht abgelehnt oder über einen Ablehnungsantrag nicht entschieden werden, weil zu einem solch frühen Zeitpunkt noch offen ist, ob es überhaupt zur Beweisaufnahme kommt und ob und worüber der Sachverständige vernommen wird. Die Ernennung des Sachverständigen geschieht in der Regel durch förmlichen Beweisbeschluss (§ 98 VwGO i.V.m. § 359 Nr. 2 ZPO).

5.

## Vermutungen in einem Gutachten

OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.11.2016, Az: 8 W 68/16

Der SV muss jedem verständigen Leser deutlich machen, auf welche Erkenntnisquellen er sich stützt. Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen.

Grundsätzlich ist es dem SV in Ermangelung von gerichtlichen Vorgaben zum Sachverhalt nicht untersagt, als solche gekennzeichnete Vermutungen zum tatsächlichen Geschehensablauf zu äußern.

## OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.11.2016, Az: 8 W 68/16

Der SV muss nicht wissen, welche rechtlichen Konsequenzen seine Feststellungen haben. Vielmehr ist es Sache des Gerichts, daraus die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zu ziehen.

Spielt der Sachverhalt für die weitere Begutachtung durch den SV eine Rolle, so ist es Aufgabe des Gerichts, dem SV gemäß § 404a ZPO vorzugeben, von welchem Sachverhalt er ausgehen soll.

Eine Befangenheit wird dann nicht dadurch begründet, dass der SV nicht die jeweiligen Alternativen zumindest in Erwägung gezogen hat.

## OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.11.2016, Az: 8 W 68/16

Meint eine Partei, das Gutachten sei "unbrauchbar" und zum jetzigen Zeitpunkt nicht verwertbar,, begründet dies keine Befangenheit.  
Etwaiger Mangel an Sachkunde, Unzulänglichkeiten oder Fehlerhaftigkeit mögen ein Sachverständigengutachten entwerten, rechtfertigen für sich allein jedoch nicht die Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit , weil sie nicht die Unparteilichkeit des SV betreffen. Der mangelnden Sorgfalt einer Sachverständigen oder deren fehlender Sachkunde sehen sich beide Parteien in gleicher Weise ausgesetzt. Das Prozessrecht gibt in den §§ 411, 412 ZPO ausreichende Mittel an die Hand, solche und ähnliche Mängel zu beseitigen und auf ein Gutachten hinzuwirken, das als Grundlage für die gerichtliche Entscheidung geeignet ist.

Ein SV-Gutachten ist mangelhaft, wenn es

- unvollständig ist,
- nicht nachvollziehbar ist
- in sich widersprüchlich ist
- der SV nicht die nötige Sachkunde hat
- sog. Anschlussstatsachen nicht mehr zutreffen

Dann ist ein neues Gutachten einzuholen.

Ist ein Gutachten nicht ausreichend, entscheidet der Richter nach Beweislast. Alternativ kann er nach freiem Ermessen ein Obergutachten einholen.



## Beispiel: Deponie



5.

Nichtbeachtung der Vorgaben des Gerichts

OLG Naumburg, Beschluss vom 27.03.2014 – 10 W 1/14

Ein SV ist befangen, wenn er eine von dem erstinstanzlichen Gericht gemachte Sachverhaltsvorgabe in markigen Worten als "völlig unvorstellbar" bezeichnet, diese beiseitegeschoben und damit gegen § 404a Abs. 3 ZPO verstoßen hat.

6.

## Die Selbstkorrektur

## OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.11.2016, Az: 8 W 68/16

Selbst wenn man mit einzelnen Formulierungen in dem Gutachten die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, kann der SV diesen Eindruck der Besorgnis der Befangenheit durch die Ausführungen in seiner Stellungnahme jedenfalls wieder ausräumen. Wenn nämlich ein Verhalten oder eine Äußerung einer Sachverständigen zunächst die Besorgnis der Befangenheit begründet hat, kann diese durch eine entsprechende Erläuterung, Klarstellung oder Entschuldigung ein ursprünglich berechtigtes Misstrauen ausräumen. Eine vernünftig abwägende Partei kann hier der Klarstellung und Distanzierung der Sachverständigen entnehmen, dass diese zur Selbstkorrektur bereit und fähig ist.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.11.2016, Az: 8 W 68/16

Bei einem SV kann durch ein Eingeständnis eigenen Fehlverhaltens, eine Klarstellung oder gar eine Entschuldigung spätestens in der dienstlichen Stellungnahme eine Besorgnis der Befangenheit ausgeräumt werden.

## mea culpa



7.

## Überschreiten des Gutachterauftrags

OLG Köln, Beschluss vom 18.10.2016, Az. 24 W 44/16

Die Besorgnis der Befangenheit des SV kann aus Sicht einer Partei etwa dann gerechtfertigt sein, wenn dieser eigenmächtig die Grenzen seines Gutachterauftrages überschreitet und sich daraus eine parteiliche Tendenz zu Gunsten oder zu Lasten einer Partei ergibt. Gleiches gilt, wenn er in seinem Gutachten den Prozessbeteiligten unzulässigerweise den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits aufzeigt.

## OLG Köln, Beschluss vom 18.10.2016, Az. 24 W 44/16

So verstößt ein SV gegen die gebotene Objektivität, Neutralität und Distanz, die von ihm als gerichtlich bestelltem Sachverständigen erwartet wird, wenn er schreibt:

„ er könne es mit seiner Handwerksehre nicht vereinbaren, ....

„die Vielzahl der angezeigten kleinen Mängel führe zu einem negativen Eindruck, der dem Gesamtwerk nicht gerecht werde“

Diese Formulierung ist ohne Weiteres geeignet, bei der Antragstellerin den Eindruck zu erwecken, der Sachverständige sei emotional involviert und zu ihrem Nachteil befangen. Der SV hat hier die Grenzen der Neutralität überschritten und sich - jedenfalls dem Anschein nach - auf die Seite des Bauhandwerkers gestellt.

## OLG Köln, Beschluss vom 18.10.2016, Az. 24 W 44/16

Befangen ist auch, wer sich nicht auf die Beantwortung der Frage beschränkt hat (hier, ob der Ist-Zustand den anerkannten Regeln der Technik widerspricht), sondern zusätzlich ausführt, dass der von ihm vorgefundene Zustand neben einem Werkmangel auch einen Planungsmangel oder Ausschreibungsfehler darstelle bzw. auf Fehlern der Bauüberwachung beruhe oder auf andere Ursachen zurückzuführen sein könne .

Dies ist durchaus geeignet, bei vernünftiger Betrachtung den Anschein zu erwecken, der Sachverständige sei aus eigenem Gerechtigkeitsempfinden oder aufgrund seiner „Handwerkerehre“ bemüht, den Verursachungsbeitrag der Antragsgegnerin herunterzuspielen.

8.

## Beeinflussung des Sachverständigen



## BGH, Beschluss vom 05.10.2016, Az XII ZB 280/15

Macht eine oder beide Parteien dem SV einseitig Vorgaben, denen sich die Sachverständige im Wesentlichen gefügt hat, kann dies zur Befangenheit führen.

Gemäß § 30 FamFG i.V.m. § 404 a ZPO hat das Gericht die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten; es kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen. Das Gericht bestimmt, soweit es erforderlich ist, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.

BGH, Beschluss vom 05.10.2016, Az XII ZB 280/15

Überschreitet der Sachverständige seine Befugnisse, etwa wenn er selbständig Beweise würdigt und nicht vorgegebene Anknüpfungstatsachen zugrunde legt, oder zieht der Sachverständige bei Ermittlungen nur eine Partei hinzu, kann das die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 30 FamFG i.V.m. § 406 ZPO begründen. Auch wenn der betroffene Beteiligte - wie hier - keinen Ablehnungsantrag gestellt hat, kann eine mögliche Befangenheit für den Beweiswert des Gutachtens eine Rolle spielen.



11.

Welche Fragen werden dem Sachverständigen  
gestellt

OLG München, Urteil vom 14.09.2016, Az 3 >U 753/13

Einwendungen gegen ein Gutachten sind innerhalb der vom Senat hierfür gemäß § 411 Abs. 4 Satz 1 ZPO gesetzten Frist in prozessordnungskonformer Weise zu erheben.

Es reicht nicht aus, wenn der Klägervertreter lediglich mitteilt, dass er die Ladung des Sachverständigen beantrage und die diesem zu stellenden Fragen noch mitgeteilt werden würden.

In diesem Fall muss der SV nicht zum Termin geladen werden.

## OLG München, Urteil vom 14.09.2016, Az 3 U 753/13

Dazu hätte nur dann Anlass bestanden, wenn in einem Anwaltsschriftsatz zumindest im Allgemeinen angegeben worden wäre, in welche Richtung die Partei durch ihre Fragen eine weitere Aufklärung herbeizuführen wünscht oder dort im selben Sinne Einwendungen bezeichnet worden wären, zu denen der Sachverständige anzuhören wäre. Wenn sich die Partei weigert, auch nur in groben Zügen mitzuteilen, wozu der Sachverständige denn angehört werden soll, ist seine Anhörung nicht geboten, auch wenn diese beantragt wurde.

12.  
Selbstablehnung  
Vergütung

LG Koblenz, Beschluss vom 29.08.2016, Az 16 O 309/12

Einer verständigen Partei ist es nicht zuzumuten, sich von einem Sachverständigen begutachten zu lassen, der sich selbst für befangen hält, ohne hierfür triftige Gründe zu nennen.

LG Koblenz, Beschluss vom 29.08.2016, Az 16 O 309/12

Dem Sachverständigen steht kein Vergütungsanspruch zu. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JVEG n.F. erhält der Sachverständige seine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist, wenn er im Rahmen der Leistungserbringung grob fahrlässig oder vorsätzlich Gründe geschaffen hat, die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen. Soweit das Gericht die Leistung berücksichtigt, gilt sie als verwertbar (§ 8a Abs. 2 Satz 2 JVEG n.F.).

## LG Koblenz, Beschluss vom 29.08.2016, Az 16 O 309/12

Die erfolgreiche Ablehnung des Sachverständigen und die hierdurch bedingte Unverwertbarkeit des Gutachtens bei nach der Übernahme des Gutachterauftrages entstandenen Ablehnungsgründen führt zum Verlust der Vergütung, wenn beim Sachverständigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorlagen.

Grob fahrlässiges Handeln liegt dann vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

LG Koblenz, Beschluss vom 29.08.2016, Az 16 O 309/12

Hier wurde der Sachverständige mit einer ergänzenden Stellungnahme beauftragt. Diese verweigert er diese unter Hinweis auf seine eigene Befangenheit gegenüber dem Kläger, ohne dass objektive Grundlagen ersichtlich waren. Es ist gerade Aufgabe eines Sachverständigen sich mit kritischen - hier aber keineswegs unsachlich vorgetragenen - Einwänden auseinanderzusetzen.



LG Koblenz, Beschluss vom 29.08.2016, Az 16 O 309/12

Die Fragen des Klägers konnten dem Sachverständigen keineswegs persönliche Vorbehalte eröffnen, wie er sie in seiner Selbstablehnung anführt. Der SV erklärt, die klägerischen Behauptungen seien nicht nachvollziehbar und er habe bereits eine ergänzende Stellungnahme hierzu abgegeben. Inwieweit sich hieraus Gründe ergeben sollen, die für den Sachverständigen eine weitere Begutachtung aus Gründen der Befangenheit nicht ermöglichen, erschließt sich nicht ansatzweise.

## LG Koblenz, Beschluss vom 29.08.2016, Az 16 O 309/12

Es bleibt lediglich der Schluss, dass der Sachverständige sich mit der Akte nicht erneut befassen will. Hierin liegt ein besonders schwerwiegendes Außerachtlassen der von einem Sachverständigen zu erwartenden Sorgfalt. Es muss jedem gerichtlichen Sachverständigen unmittelbar einleuchten, dass die Grenzen dessen, was eine Partei als gerade noch angemessen hinnehmen muss, hier klar überschritten sind. Angesicht der begründeten Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit aufgrund dieses nicht nachvollziehbaren Verhaltens des Sachverständigen, ist seine erbrachte Gutachterleistung nicht verwertbar. Es besteht daher kein Vergütungsanspruch und erbrachte Leistungen sind zurückzugewähren.

# 13. Falsche Zeit

OLG Braunschweig, Beschluss vom 23.08.2016, Az 1 WF 113/16

Eine Befangenheit des SV kann auch damit begründet werden, dass besonders grobe oder wiederholte Verfahrensmängel zulasten eines Verfahrensbeteiligten den Eindruck hervorrufen können, dass der SV sich eindeutig von nicht sachgerechten Kriterien hat leiten lassen und in der Verfahrensführung erkennbar wird, dass das Vorgehen willkürlich erfolgt.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 23.08.2016, Az 1 WF 113/16

## Beispiele:

### Der SV

- verschweigt, dass er sich Informationen nur von einer Partei verschafft hat
- lehnt es ab, einen Ortstermin in Gegenwart eines Beraters einer Partei durchzuführen

OLG Braunschweig, Beschluss vom 23.08.2016, Az 1 WF 113/16

dagegen nicht, wenn es:

- lediglich aus organisatorischen Gründen zu sachlichen Fehlern gekommen ist.

Argument:

Die Möglichkeit der Ablehnung eines Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit ist kein Mittel der Fehlerkontrolle und dient nicht der sachlichen Überprüfung eines Begutachtungsergebnisses. Fehlerhaftigkeit in der Beweiserhebung vermag zwar ein Gutachten zu entwerten, für sich allein kann sie aber noch nicht die Unparteilichkeit eines Sachverständigen in Frage zu stellen.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 23.08.2016, Az 1 WF 113/16

Allein die Besichtigung der Örtlichkeit vor der angekündigten Terminstunde ohne den Antragstellervertreter begründen für sich alleine noch nicht den Anschein der Voreingenommenheit zulasten der Antragstellerin. Es war zweifellos fehlerhaft, wenn die Besichtigung früher begonnen wird, ohne dass alle dabei sind, da es den Parteien in der Regel zu gestattet ist, der Beweisaufnahme, wozu auch die Ortsbesichtigung durch Sachverständige gehört, beizuwohnen. Dabei handelt es sich nicht um eine bloße Förmlichkeit, sondern um die Möglichkeit für die Parteien durch die Mitwirkung Unzulänglichkeiten vermeiden und Unklarheiten beseitigen zu helfen, damit der Sachverständige zu einem den Tatsachen entsprechenden Ergebnis kommen kann.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 23.08.2016, Az 1 WF 113/16

Allerdings rechtfertigt auch ein derartiger Verfahrensfehler bei der Beweisaufnahme nur dann die Besorgnis der Befangenheit, wenn sich dadurch bei vernünftiger und besonnener Betrachtung der Eindruck unsachlicher Einstellung des Sachverständigen zum Nachteil eines Beteiligten ergibt. Dies war hier nicht der Fall, weil kein planvolles Vorgehen vorlag, sondern der vorherige Termin schneller beendet war und man deshalb früher vor Ort war.



Beispiel für eine Befangenheit:

Der Wildschadensschätzer führt nach dem ersten Termin die Schätzung immer ohne die Beteiligten durch.

14.

Verstrickung mit einer Partei



Thüringer OLG, Beschluss vom 22.08.2016, Az 6 W 66/16

Ein Grund für die Besorgnis der Befangenheit besteht bei einem Sachverständigen dann, wenn zwischen ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Partei besteht. Ein solches kann in aller Regel zwischen den an ihm Beteiligten Bindungen schaffen, die eine Bereitschaft zu besonderer Rücksichtnahme auf wichtige Interessen des Dienstherrn nahelegen.

## Thüringer OLG, Beschluss vom 22.08.2016, Az 6 W 66/16

Gerade bei der gutachterlichen Bewertung kann es auf Nuancen ankommen, bei denen eine ungerechtfertigte Zurückhaltung oder verdeckte Rücksichtnahme durch die Prozessbeteiligten nur sehr schwer zu erkennen ist.

Entsprechendes gilt wenn der Sachverständige zu einem dieser Beteiligten in rechtlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Beziehung steht, so dass Anhaltspunkte für einen möglichen Interessenkonflikt bestehen.

15.

## Die Verheirateten



Thüringer OLG, Beschluss vom 15.08.2016, Az 1 Ws 305/16

Der Umstand, dass die Vorsitzende Richterin mit einem an derselben Entscheidung mitwirkenden (beisitzenden) Richter unter Führung verschiedener Nachnamen - verheiratet ist, stellt eine i.S.d. § 30 StPO anzeigepflichtige und den Verfahrensbeteiligten mitzuteilende Tatsache dar.

Durch die nicht offen gelegte Mitwirkung zweier miteinander verheirateter Richter an der Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer (zumindest) das rechtliche Gehör des Betroffenen nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzt und hierdurch gleichzeitig die Ausübung seiner Mitwirkungsrechte bei der Gewährleistung der Entscheidung durch den gesetzlichen Richter in einem wesentlichen Punkt von vornherein für den Instanzenzug vereitelt.



16.

## Das Näheverhältnis

16a.  
Persönliche Kontakte

LG Stuttgart, Beschluss vom 16.06.2016, Az 27 O 73/13

Eine Befangenheit kann vorliegen, wenn der Sachverständige in näheren Beziehungen zu einer der Parteien steht, etwa weil ein über berufliche Kontakte hinausgehendes „Näheverhältnis“ besteht.

## Zusammen in einer Jagdgenossenschaft

## Gemeinsame Skatrunde

## Gemeinsamer Saunabesuch



16b.

Vorheriges Privatgutachten



## Privatgutachten

## LG Stuttgart, Beschluss vom 16.06.2016, Az 27 O 73/13

Insbesondere liegt ein Ablehnungsgrund vor, wenn der gerichtliche Sachverständige in derselben Angelegenheit bereits für eine Partei ein Gutachten erstattet hat. Erfahrungsgemäß kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Privatgutachter dazu neigt, die Erwartungen seines Auftraggebers zu bestätigen (OLG Oldenburg, Beschluss vom 12. Juli 2012 – 2 W 38/12).

Sollte er später als gerichtlich bestellter Sachverständiger zu einem anderen Ergebnis kommen, müsste er einräumen, dass er bei seiner vorangegangenen Begutachtung unzutreffend entschieden hat. Deshalb ist die Tendenz zu erwarten, dass in beiden Gutachten ein identisches Ergebnis herauskommen wird (OLG Frankfurt, Beschluss vom 21. Februar 2005 – 2 W 8/05).

16c.

Gemeinsames Sachverständigenbüro



## Beispiel von der homepage des Gutachterrings

*„Durch unseren Zusammenschluss sind wir in großen Teilen Deutschlands vertreten und können unsere Leistungen flächen- deckend anbieten. ... Der stetige Informationsaustausch zwischen unseren Sachverständigen trägt zur Sicherung der hohen Arbeitsqualität bei.“*

LG Stuttgart, Beschluss vom 16.06.2016, Az 27 O 73/13

Die entsprechende Sorge ist begründet, wenn das Gutachten von einem Gutachter aus derselben Bürogemeinschaft erstattet wurde. Maßgeblich ist dabei, ob die Partei den Eindruck haben kann, dass der gerichtliche Sachverständige das Privatgutachten mit beeinflusst oder jedenfalls gebilligt hat.

16d.

## Der Kompetenzzirkel





LG Stuttgart, Beschluss vom 16.06.2016, Az 27 O 73/13

Besteht zwischen dem gerichtlichen Sachverständigen und dem Privatsachverständigen besteht keine Bürogemeinschaft, sondern ein lockerer Zusammenschluss, so fehlt es an objektiven Anhaltspunkten dafür, dass der Sachverständige die fachliche Äußerung des Privatsachverständigen gebilligt oder gar beeinflusst haben könnte und deshalb dazu tendiert, an dieser früheren Stellungnahme festzuhalten.

## LG Stuttgart, Beschluss vom 16.06.2016, Az 27 O 73/13

Alleine der Umstand, dass der gerichtliche Sachverständige den Privatsachverständigen fachlich schätzt, begründet nicht die Sorge, dass er sich von dessen Stellungnahme in sachwidriger Weise beeinflussen lässt. Andernfalls wäre die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens schon dann erschwert, wenn eine Partei eine fachlich anerkannte Persönlichkeit mit einer Stellungnahme beauftragt hat. Es darf ohne Vorliegen besonderer Umstände davon ausgegangen werden, dass ein gerichtlicher Sachverständiger die Stellungnahme einer von ihm geschätzten Persönlichkeit objektiv bewerten und kritisch hinterfragen kann.

LG Stuttgart, Beschluss vom 16.06.2016, Az 27 O 73/13

Auch soweit innerhalb des Kompetenzzirkels ein allgemeiner fachlicher Austausch - losgelöst von dem hier vorliegenden Fall - erfolgt, begründet dies alleine nicht die Besorgnis der Befangenheit. Ein allgemeiner wissenschaftlicher Austausch zwischen Sachverständigen ist allgemein üblich. Erst weiter hinzutretende Umstände wie eine freundschaftliche Beziehung, eine enge berufliche Zusammenarbeit oder eine wirtschaftliche Abhängigkeit können die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen.

17.

## Anhörung des Sachverständigen

OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.06.2016, Az 10 W 23/16

Wird ein Ablehnungsgesuch auf Äußerungen dritter Personen gestützt, ist im Rahmen der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch die gemäß §§ 44 Abs. 3 i.V.m. 406 ZPO gebotene Anhörung des Sachverständigen zu berücksichtigen.

18.

Befangenheit durch den Doktorvater



OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.06.2016, Az 10 W 23/16

Es stellt keinen Befangenheitsgrund dar, wenn der Gerichtssachverständige vor längerer Zeit (hier: bis vor ungefähr 10 Jahren) am (wissenschaftlichen) Institut einer Professorin beschäftigt war, die für eine Partei oder ein mit dieser verbundenes Unternehmen in derselben Angelegenheit nun ein Privatgutachten erstattet hat. Auch der Umstand, dass diese Professorin damals seine "Doktormutter" war, rechtfertigt nicht die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit.



19.

## Gefahr für Leib und Leben

OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.06.2016, Az 10 W 23/16

Stellt ein SV im Rahmen seiner Begutachtungstätigkeit einen - möglicherweise nicht vom Beweisthema umfassten - Fehler fest und ist dieser Fehler mit einer aktuellen Gefahr für Leib oder Leben von Personen verbunden oder kann der Fehler zu einem nicht unerheblichen Vermögensschaden führen, ist er nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zur Gefahrenabwehr berechtigt, die betroffene Partei des Rechtsstreits hiervon in Kenntnis zu setzen. Mit einem solchen Hinweis zur Gefahrenabwehr setzt sich der Sachverständige nicht dem Vorwurf der Befangenheit aus.



20.

## Deutliche Worte

OLG Frankfurt, Beschluss vom 09.06.2016, Az 8 W 33/16

Die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit kann sich unter Umständen aus der Wortwahl des Sachverständigen ergeben.

Diese darf aber auch deutlich sein, damit die Sachaussagen verstanden werden. Hinsichtlich der Art und Weise der Formulierung muss einem Sachverständigen daher ein gewisser Spielraum zugebilligt werden. Gleichwohl darf die Wortwahl des Sachverständigen nicht in eine beleidigende Herabsetzung einer Partei abgleiten.

21.  
homepage

## LSG BW Urteil vom 20.05.2016, Az L 8 U 5044/13

Die auf seiner Homepage publizierte Äußerungen eines Sachverständigen, die zwar die Annahme der Befangenheit gegenüber einer Prozesspartei noch nicht rechtfertigen, aber eine subjektiv kritische Distanz zu von bestimmten Prozessparteien herangezogenen Fachleuten erkennen lassen, geben grundsätzlich Anlass zur Prüfung, ob sein Gutachten im Hinblick auf die Bewertung auf fachlichen Überlegungen beruht oder seine gutachterlichen Ausführungen von der zum Ausdruck gebrachten Einstellung gegenüber Dritten geleitet sind.

22.

## Der Elfenbeinturm



LG Freiburg, Beschluss vom 25.04.2016, Az 12 O 115/13

Dass ein Sachverständiger in dem Gebiet, um dessen gutachtliche Bewertung es geht, selbst geschäftlich tätig ist, begründet für sich gesehen nicht die Besorgnis der Befangenheit.

## LG Freiburg, Beschluss vom 25.04.2016, Az 12 O 115/13

Die Parteien wie auch das Gericht dürfen erwarten, dass ein Sachverständiger, der auch prozessrechtlich zu einer gewissenhaften Gutachtenerstattung gehalten ist, den Anforderungen an seine sachverständige Tätigkeit gerecht wird. Die Auffassung des Klägers würde im Ergebnis dazu führen, dass mit Gutachtenserstattungen nur noch Personen beauftragt werden können, die im wissenschaftlichen Elfenbeinturm leben und nie irgendwelche Studien für Industrie oder Verbände oder Vereine wie den Kläger erstatten. Dies wird ersichtlich auch vom Kläger nicht gewünscht. Er selbst bedient sich bekanntlich der Expertise einer solchen Person, die ersichtlich auch außerhalb ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit auf Honorarbasis tätig ist.

23.

## Kompetenzüberschreitung

## OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.03.2016, Az 7 WF 15/16

Eine unsachliche Grundhaltung des Sachverständigen, die die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit rechtfertigt, kann sich daraus ergeben, dass der Sachverständige Maßnahmen ergreift, die von seinem Gutachtenauftrag nicht gedeckt sind, etwa, wenn er dem Gericht vorbehaltenen Aufgaben wahrnimmt.

Spricht der SV gegenüber einer Partei einseitig Empfehlungen aus, überschreitet er daher offenkundig die ihm durch den Gutachtenauftrag gezogenen Grenzen. Die Aufgabe des Sachverständigen ist darauf beschränkt, die an ihn gerichteten Beweisfragen zu beantworten.

# 24. Berufskontakte

OLG Celle, Beschluss vom 10.02.2016, Az 1 W 2/16

Zu den objektiven Gründen, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen können, gehört z. B. auch ein Kollegialitätsverhältnis zwischen dem Richter/Sachverständigen und einer Prozesspartei, sofern darüber hinausgehende nähere berufliche oder private Beziehungen hinzutreten.

OLG Celle, Beschluss vom 10.02.2016, Az 1 W 2/16

Gemessen daran ist hier die Ablehnung des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. W. gerechtfertigt. Zwar sieht der Senat keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass der Sachverständige tatsächlich befangen ist. Es liegen jedoch Gründe vor, die vom objektivierten Standpunkt des Klägers zu zweifeln an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen Anlass geben.

## OLG Celle, Beschluss vom 10.02.2016, Az 1 W 2/16

Diese Zweifel folgen daraus, dass der Sachverständige einräumen musste, mit dem Beklagten nicht nur des Öfteren bei Fortbildungsveranstaltungen und Fachkongressen zusammengetroffen zu sein und mit ihm im Rahmen der kollegialen Zusammenarbeit, und zwar in der Deutschen Gesellschaft für NN, seit Jahren im Präsidium zusammenzuarbeiten. Sie ergeben sich auch daraus, dass sich der Sachverständige seit Jahren mit dem Beklagten duzt, wenn auch unter der Einschränkung, dass es unter den Lehrstuhlinhabern üblich sei, sich zu duzen. Er könne deshalb auch keinen Lehrstuhlinhaber in Deutschland nennen, mit dem er sich nicht duze. Eine darüber hinausgehende Beziehung, insbesondere privater Natur, gäbe es nicht.“



## OLG Celle, Beschluss vom 10.02.2016, Az 1 W 2/16

Könnte man noch Zweifel haben, ob das beschriebene kollegiale Verhältnis bereits für sich genommen den Ablehnungsantrag zu rechtfertigen vermag, so werden diese Zweifel dadurch beseitigt, dass der Sachverständige das beschriebene Kollegialitätsverhältnis erst auf eingehende Nachfrage des Klägers offenbart hat und hierbei jedenfalls bei dem Kläger durchaus den Eindruck hervorrufen konnte, er würde hier „scheibchenweise“ die Einzelheiten der Bekanntschaft und des Kollegialitätsverhältnisses offenbaren.

Dies ist ein Gesichtspunkt, der auch bei einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Misstrauen weckt und Anlass gibt, an der Unvoreingenommenheit eines Sachverständigen zu zweifeln.

## OLG Celle, Beschluss vom 10.02.2016, Az 1 W 2/16

Letztlich führt das auch dazu, dass mit diesem Vortrag dem Ablehnungsantrag zum Erfolg verholfen wird, auch wenn für eine tatsächliche Unvoreingenommenheit des Sachverständigen keine greifbaren Anhaltspunkte bestehen.

Der Senat hält die Ablehnung des Sachverständigen durch den Kläger auch nicht für verspätet. Es würde die verfahrensprozessualen Obliegenheiten einer Partei überdehnen, wenn man nach der Benennung eines in Aussicht genommenen Sachverständigen von den Parteien eines Zivilverfahrens stets fordern würde, umgehend eine Internet-Recherche zu möglichen Befangenheitsgründen zu starten - und zwar ausschließlich Beziehungen unter anderen Verfahrensbeteiligten betreffend.

OLG Celle, Beschluss vom 10.02.2016, Az 1 W 2/16

Bei einer frühzeitigen Offenbarung der persönlichen Beziehungen zu einer der Parteien hätte sich die Beurteilung eines Befangenheitsantrages für das Gericht durchaus anders darstellen können als für den Fall der hier vorliegenden Konstellation, dass ein Sachverständiger erst auf Vorhalt bestimmte Kontakte einräumen muss.

Im Internet findet man in der Regel schnell und zuverlässig Informationen, die zur Befangenheit führen können (Google, facebook, Xing etc.).



Besuchen Sie die homepage

[www.agrarjurist.de](http://www.agrarjurist.de)



[Agrarjurist]



[Dr. Christian Halm]



und melden Sie sich für den Newsletter an, damit Sie immer auf dem aktuellen Stand sind.

## Kontakt

**Rechtsanwalt Dr. Christian Halm**

**RAe Halm & Preßer**

**Lutherstraße 14**

**66538 Neunkirchen**

**Telefon: 06821 92100**

**Fax: 06821 921050**

**E-Mail: [dr.halm@halm-presser.de](mailto:dr.halm@halm-presser.de)**

**[www.agrarjurist.de](http://www.agrarjurist.de)**

Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines spezialisierten  
Rechtsanwalts nicht mehr lohnt !**



Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines spezialisierten  
Rechtsanwalts nicht mehr lohnt !**

